

§ 1 Vorbemerkung

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Herstellung von Ton-, Bild & Datenträgern und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen.
- (2) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Dies gilt auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn diese schriftlich bestätigt werden.
- (3) Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen und Annahmeerklärungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden sowie die Vereinbarung von verbindlichen Lieferterminen.

§ 2 Lieferzeit

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind freibleibend.
- (2) Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt erst dann zu laufen, nachdem alle zur Produktion notwendigen Komponenten vorliegen und alle Einzelheiten des Auftrages abgesprochen sind.
- (3) Bei Verzug ist eine Rücktrittserklärung des Bestellers erst nach Nachfristsetzung von wenigstens vier Wochen möglich. Auf die bereits erfolgten Teil- und Vorlieferungen bleibt die Rücktrittserklärung ohne Wirkung.
- (4) Alle anderen Ansprüche des Bestellers wegen Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.
- (5) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Streik, Mängel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen etc. sind auch im Fall verbindlich vereinbarter Termine und Fristen nicht zu vertreten. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsverzögerungen bei Vor- und Unterlieferanten. In den vorgenannten Fällen verlängert sich die Lieferungs- bzw. Leistungszeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer Auslaufrfrist. Dies gilt auch, wenn Leistungen ausbleiben, die von Dritten erwartet werden. In Fällen von Lieferungs- und Leistungsverzögerungen um mehr als zwei Monate ist der Besteller nach Setzung einer 6-wöchigen Nachfrist hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

§ 3 Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Für den Lieferumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Eine produktionsbedingte Abweichung der Liefermenge pro beauftragten Titel von plus/minus 10% (dies gilt auch für Drucksachen) wird vom Besteller akzeptiert.
- (2) Bei Auftragserteilung sind vom Besteller zu den Tonbandaufnahmen detailliert folgende Angaben zu machen: Titel, Komponist, Textautor, Arrangeur, Bearbeiter, Herausgeber, Verlag, mitwirkende Künstler, Spieldauer.
- (3) Der Besteller liefert an ELDORADO das zur Durchführung des Auftrages erforderliche Produktionsmaterial wie Datenträger, Master-Tapes, Labelfilme, Lithomaterialien etc. entsprechend den Spezifikationen von ELDORADO. Von Master-Tapes und Datenträgern erhält ELDORADO ausschließlich Duplikate.
- (4) Der Besteller haftet für technisch einwandfreie Datenträger, Bänder und Lithomaterialien. ELDORADO ist nicht verpflichtet, die Ausführungsunterlagen zu überprüfen oder die produzierten Ton-, Bild & Datenträger abzuhehren. Liefert der Kunde Produktionsmaterial, welches nicht den Spezifikationen von ELDORADO entspricht, so ist ELDORADO berechtigt, das Produktionsmaterial zu Lasten und auf Kosten des Bestellers zu ergänzen, zu verbessern oder zurückzusenden.

§ 4 Versand

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt ELDORADO den Transportweg und die Transportmittel. Dabei wird nicht für den billigsten Versand gehaftet. Die Kosten des Versandes werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
- (2) Wünscht der Besteller Lieferung an Dritte, so können etwaige Mehrkosten für Verpackung und Transport gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Gefahrenübergang

- (1) Bei allen Sendungen geht die Gefahr mit Beginn der Verladung, spätestens mit der Übergabe an den Transporteur auf den Besteller über.
- (2) Wird die Lieferung auf Veranlassung des Bestellers verzögert oder auf seine Veranlassung auf Lager genommen, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sofern die Rücksendung nicht auf einer berechtigten Reklamation wegen Falschlieferung oder technischer Mängel (Fabrikations- oder Materialfehler) beruht. Der Nichterhalt einer Sendung ist spätestens 8 Tage nach Erhalt der Rechnung anzuzeigen.

§ 6 Preise

- (1) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung bzw. aktuellen Preisliste genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet, insbesondere auch der Mehraufwand, der durch die Nichteinhaltung der Spezifikation entsteht.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für alle Rechte und Pflichten aus der Geschäftsverbindung ist Seligenstadt Erfüllungsort.
- (2) Das für Seligenstadt zuständige Gericht ist ausschließlich zuständig, wenn der Besteller ein Kaufmann ist, der nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört oder wenn der Besteller in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder wenn nach Vertragsabschluss der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 8 Zahlungen

- (1) Alle Zahlungen werden stets zunächst auf die Kosten (Mahnspesen, Prozesskosten etc.), sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung und zwar auf die jeweils ältere Schuld angerechnet. Entgegenstehende Weisungen des Bestellers sind unwirksam.
- (2) Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber unter Berechnung der jeweils üblichen Diskont- und Einzugsspesen entgegengenommen.
- (3) Im Falle des Zahlungsverzuges ist ELDORADO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der Zinsen für die Inanspruchnahme von Bankkrediten, mindestens jedoch in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Volksbank und der Sparkasse zu berechnen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt durch diese Regelung unberührt.
- (4) Bei Erstauftragserteilung erhält ELDORADO eine Vorauszahlung von 100%. Der Rest ist sofort nach Lieferung ohne Abzug fällig.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Gegenstände verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von ELDORADO. Der Besteller ist zur Veräußerung der Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur solange berechtigt, als er sich nicht in Verzug befindet. Wenn der Besteller Ware weiterverkauft, so hat er den Eigentumsvorbehalt seinen Abnehmern gegenüber aufrecht zu erhalten. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden bereits jetzt an ELDORADO abgetreten. Die Abtretung von Forderungen gegen ELDORADO durch den Besteller ist ausgeschlossen. Der Besteller ist verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt oder die Sicherungsabtretung offenzulegen. Falls im Vorbehaltsverhältnis von ELDORADO stehende Ware oder dem zur Sicherheit abgetretene Forderungen von Dritten gepfändet oder beschlagnahmt werden, ist ELDORADO durch Übersendung des Pfändungs- oder Beschlagnahmeprotokolls unverzüglich zu benachrichtigen. Alle Kosten einer Intervention von ELDORADO trägt der Besteller.
- (2) Sobald der Vertrag entsteht, entfällt die Pflicht nach § 322 1.2 BGB der Nachfristsetzung.

§ 10 Gewährleistung, Haftung

- (1) Die Lieferungen sind nach Empfang auf Ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Der Besteller hat offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich unter Beifügung des Packzettels zu rügen.
- (2) Farbabweichungen auf den Ton-, Bild und Datenträgern oder bei Druckmaterialien im Vergleich zur Vorgabe berechtigten den Besteller nicht zur Ablehnung der Abnahme und stellen keinen Fehler dar, der zur Minderung, Wandlung oder Schadensersatz berechtigt.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung der vom Besteller angeforderten Ausführungsunterlagen haftet ELDORADO bis zur Höhe des Materialwertes, insgesamt jedoch höchstens mit einem Betrag von 500,00 €.
- (4) Die Gewährleistung des Bestellers im Falle mangelhafter Lieferungen ist nach Wahl von ELDORADO auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nachlieferung bzw. Nachbesserung ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, entweder eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- (5) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, wegen Nichterfüllung aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 11 Haftung für vom Kunden gelieferte Unterlagen

- (1) Die von dem Kunden gelieferten oder in dessen Auftrag hergestellten Unterlagen und Materialien, die wir für die Erfüllung des Vertrages benötigen, wie z. B. Master, Druckfilme, Drucksachen, Umhüllungen, Beilagen usw. bleiben Eigentum des Kunden. Soweit es sich hier um digitale Daten handelt, ist der Kunde verpflichtet, uns diese als Kopien zur Verfügung zu stellen. Wir sind unsererseits nicht verpflichtet, davon Sicherungskopien zu fertigen. Wir nehmen diese Gegenstände unentgeltlich in Verwahrung. Dabei haften wir nur für eigenübliche Sorgfalt. Die Gegenstände sind durch uns nicht versichert. Dieses gilt nicht nur für fertig angelieferte Waren, sondern auch für in Ihrem Auftrag durch uns bestellte und an Sie berechnete Artikel. Beispiele hierfür sind CD-Drucksachen, LP-Taschen, LP-Etiketten und ähnliche Artikel. ELDORADO bewahrt diese Gegenstände für zwei Jahre auf. Macht der Kunde von einer Rückforderung innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab Übergabe an uns, keinen Gebrauch, gilt dieses als Zustimmung in die Vernichtung dieser Materialien durch uns. Wir sind dann berechtigt, diese Materialien zu vernichten, den Kunden nochmals zur Abholung aufzufordern. Wir empfehlen dem Kunden, die Gegenstände auf eigenes Risiko zu versichern.

§ 12 Zurückbehaltung und Aufrechnung

- (1) Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen die Aufrechnung erklären und auch nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

§ 13 Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Der Besteller garantiert, dass er alle Herstellungsrechte für die herzustellenden Ton-, Bild & Datenträger einschließlich der dazugehörigen Labels, Texthefte und Inlaycards besitzt. Der Besteller versichert und steht dafür ein, dass eine solche Herstellung keine Verletzung von Urheber- und sonstigen Schutzrechten darstellt. Der Besteller hat ELDORADO von jeglichen Kosten schadlos zu halten und von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die im weitesten Sinne aufgrund von Urheber- und sonstigen Rechten in Zusammenhang mit der Herstellung der in Auftrag gegebenen Ton-, Bild & Datenträger geltend gemacht werden. Der Besteller verpflichtet sich ferner, die jeweils fälligen Gebühren nach Wahl von ELDORADO unmittelbar an die GEMA zu bezahlen oder an ELDORADO zur Weiterleitung an die GEMA. Hierzu ist die Aufnahmemeldung an die GEMA mit dem Auftrag an ELDORADO zu übersenden.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass dem Export der gelieferten Ware möglicherweise Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter in anderen Staaten entgegenstehen. ELDORADO lehnt hierfür jede Haftung ab, wenn der Besteller von den Inhabern solcher ausländischer Rechte in Anspruch genommen wird.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ELDORADO. Sollte eine der vorgenannten Klauseln unwirksam sein, so tritt an ihre Stelle eine Regelung, die im wirtschaftlichen Ergebnis den wirksamen Klauseln am nächsten kommt.